

Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 10. Oktober 2020 bis 9. Oktober 2021

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f des Handelsgesetzbuchs umfasst die Entsprechenserklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen, die Festlegungen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes.

Der Jahresabschluss steht wie die Erklärung zur Unternehmensführung auf der Internet-Seite der Gesellschaft unter <http://www.decheng-ag.de/> zum Abruf bereit. Die Prüfung der Angaben nach § 289f Absatz 2 und 5 sowie § 315d ist darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden.

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 28. Mai 2019 Insolvenzantrag für die Decheng Technology AG i.I. gestellt. Mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 10. Oktober 2019 ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden und Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Niering zum Insolvenzverwalter bestellt worden. Mit Beschluss vom 10. Dezember 2021 hat das Amtsgericht Köln den von der Gläubigerversammlung am 14. Oktober 2020 beschlossenen Insolvenzplan nach Eintritt aller Planbedingungen bestätigt. Da dem Insolvenzplan in der Gläubigerversammlung kein Gläubiger widersprochen hat, ist der Plan mit Ablauf der zweiwöchigen Beschwerdefrist am 24. Dezember 2021 rechtskräftig geworden.

Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG (§ 289f Abs. 2 Nr. 1 HGB)

Gemeinsame Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrates der Decheng Technology AG, Köln, zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 16. Dezember 2019) vom 1. Februar 2022

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) enthält neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, Abweichungen jährlich offen zu legen und zu begründen.

Die Decheng Technology AG (nachfolgend „Decheng“ oder „Gesellschaft“) (vormals: 49 Profi-Start Vermögensverwaltungs AG, München) ist seit 28. Juni 2016 im General Standard der Frankfurt Wertpapierbörse gelistet. Die Gesellschaft hat für das Geschäftsjahr 2016 und 2017 als börsennotierte Aktiengesellschaft die Jahresabschlüsse erstellt. Im April 2017 und 2018 gaben der damalige Vorstand und der damalige Aufsichtsrat Entsprechenserklärungen gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) ab und machten diese auf der damaligen Website (www.decheng-technology.com) der Gesellschaft zugänglich. Diese Webseite ist jedoch nicht mehr zugänglich.

Da die ehemaligen Aufsichtsratsmitglieder am 15. Juni, 28. Juni und 28. Juni 2018 das Mandat niedergelegt hatten, verfügte die Gesellschaft ab Juni 2018 nicht mehr über einen Aufsichtsrat. Mit Beschluss vom 9. August 2018 hat das Amtsgericht Köln Frau Dr. Caroline Schäfer, Herrn Ralf Wilke und Herrn Per Yuen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Decheng Technology AG bestellt. Mit Beschluss vom 10. April 2019 hat der Aufsichtsrat die Vorstandmitglieder Xiaofang Zhu, Guan Hoe Ooi und Xiaohua Zhu mit sofortiger Wirkung abberufen, da diese ihren Aufgaben nicht nachkamen und für den Aufsichtsrat nicht erreichbar waren. Ebenfalls mit Beschluss vom 10. April 2019 hat der Aufsichtsrat beschlossen, Herrn Hansjörg Plaggemars zum einzelvertretungsberechtigten Vorstand der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2020 zu bestellen. Herr Hansjörg Plaggemars hat die Bestellung mit Wirkung zum 02. Mai 2019 angenommen. Zwischenzeitlich wurde das Vorstandsmandat von Herrn Plaggemars bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Mit Beschluss vom 12. April 2019 erklärte der Aufsichtsrat, dass die Decheng Technology AG beabsichtigt, den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der jeweils gültigen Fassung mit sofortiger Wirkung seitens der Gesellschaft und des Aufsichtsrates zu folgen.

Allerdings hat der Vorstand am 28. Mai 2019 Insolvenzantrag für die Decheng Technology AG gestellt. Mit Beschluss vom 10. Oktober 2019 hat das Amtsgericht Köln das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Decheng Technology AG eröffnet. Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Niering, Köln, wurde zum Insolvenzverwalter bestellt (Az. 72 IN 258/19).

Mit Schreiben vom 26. August 2020 hat Frau Dr. Caroline Schäfer ihr Mandat als vom Amtsgericht Köln am 09. August 2018 bestelltes Mitglied des Aufsichtsrates niedergelegt. Mit Beschluss vom 1. Oktober 2020 hat das Amtsgericht Köln Herrn Uwe Pirl zum Mitglied des Aufsichtsrats der Decheng Technology AG bestellt.

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2021 hat das Amtsgericht Köln den von der Gläubigerversammlung am 14. Oktober 2020 beschlossenen Insolvenzplan nach Eintritt aller Planbedingungen bestätigt. Da dem Insolvenzplan in der Gläubigerversammlung kein Gläubiger widersprochen hat, ist der Plan mit Ablauf der zweiwöchigen Beschwerdefrist am 24. Dezember 2021 rechtskräftig geworden.

Vor diesem Hintergrund erklären Vorstand und Aufsichtsrat was folgt:

Aufgrund dessen, dass mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Befugnis zur Verfügung über das Vermögen der Decheng Technology AG auf den Insolvenzverwalter übergegangen ist, beschränkte sich die Tätigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens darauf, den Fortbestand der Börsenzulassung sicherzustellen und gemeinsam mit dem Insolvenzverwalter den Insolvenzplan zu erarbeiten. Der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass der im Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 1. November 2021 über eine Befreiung gemäß § 37 Abs. 1 und 2 WpÜG i. V. m. § 9 Satz 1 Nr. 3 WpÜG-Angebotsverordnung aufgeführte Businessplan durch den Vorstand ohne Konsultation des Aufsichtsrates erstellt wurde. Eine Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erfolgte nicht. In dieser Phase war eine Einhaltung der Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex weder möglich noch notwendig.

Decheng Technology AG i.I.

Aufsichtsrat und Vorstand erklären deshalb, dass die Decheng Technology AG ab dem Mai 2019 die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ nicht weiter angewendet hat und diese mindestens bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens und zur Durchführung einer Hauptversammlung nach Umsetzung der im Insolvenzplan enthaltenen Kapitalmaßnahmen auch nicht anwenden wird. Bis dahin ist eine ordnungsgemäße Unternehmensführung nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand auch ohne Anwendung der Empfehlungen des Corporate Governance Kodex durch die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglich. Nach Aufnahme einer neuen Geschäftstätigkeit werden Vorstand und Aufsichtsrat neu über die Einhaltung der Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ beraten und entscheiden.

Heidelberg, im Februar 2022

Vorstand und Aufsichtsrat der Decheng Technology AG

Bezugnahme auf die Internetseite der Gesellschaft (§ 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB)

Sämtliche veröffentlichungspflichtigen Angaben zur Decheng Technology AG i.I. stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.decheng-ag.de/> zum Abruf bereit.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des laufenden Insolvenzverfahrens bisher keine Beschlüsse zum Vergütungssystem von Vorstand und Aufsichtsrat gefasst wurden.

Angaben zu wesentlichen Unternehmensführungspraktiken (§ 289f Abs. 2 Nr. 2 HBG)

Die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ist Leitlinie des Handelns der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Decheng Technology AG i.I.. Die Wiederherstellung des Vertrauens der Aktionäre und anderen Interessengruppen in eine effektive und transparente Unternehmensführung ist nach der Zeit der Führungslosigkeit der Gesellschaft von vorrangiger Bedeutung. Ziel der Investor Relations Arbeit bei der Decheng Technology AG i.I. ist es, die Erwartungen der Kapitalmärkte nach Transparenz zu erfüllen und den Aktionären ein zutreffendes Bild des Unternehmens zu vermitteln.

Aufsichtsrat und Vorstand sind nunmehr laufend bemüht, die Kommunikation zu optimieren, um eine nachhaltige und angemessene Bewertung der Aktie zu erzielen sowie das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu verwalten und zu verwerten. Hauptgegenstand der Aktivitäten von Vorstand und Aufsichtsrat seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens war die Aufrechterhaltung der Börsenzulassung sowie die Erarbeitung und Umsetzung des Insolvenzplanes. Dies gilt auch für den Berichtszeitraum.

Da die Decheng Technology AG i.I. selbst über keine Mitarbeiter verfügt, bestehen gegenwärtig keine gesonderten Standards, wie ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat (§ 289f Abs. 2 Nr. 3 HBG)

Das duale Führungssystem der AG mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind, ist ein Grundprinzip des deutschen

Decheng Technology AG i.I.

Aktienrechts. Im Sinne der verantwortungsbewussten Unternehmensführung arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat bei der Steuerung und Überwachung und zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.

Die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der Decheng Technology AG i.I. findet ihre Grundlagen in den einschlägigen Gesetzen, der Satzung der Decheng Technology AG sowie zukünftig – nach Aufhebung des derzeit laufenden Insolvenzverfahrens – den Hauptversammlungsbeschlüssen der Decheng Technology AG i.I..

Gemäß Aktiengesetz bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung und kann nach § 7 der Satzung ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Die Vertretungsregelung in § 9 der Satzung sieht vor, dass der Aufsichtsrat in Abweichung von der gemeinschaftlichen Vertretung jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsberechtigung oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen kann. Die Gesellschaft war bis zum 2. Mai 2019 führungslos, seither ist Herr Hansjörg Plaggemars alleiniger Vorstand mit einer aktuellen Laufzeit der Bestellung bis zum 31.12.2022.

Nach den vorstehend genannten Regelungen leitet der Vorstand die Gesellschaft, richtet die Gesellschaft strategisch aus, führt deren Geschäfte, plant das Budget, legt es fest und kontrolliert die Geschäftsbereiche. Er soll ein angemessenes Risikomanagement- und Kontrollsystem im Unternehmen sicherstellen. Das systematische Risikomanagement im Rahmen der wertorientierten Unternehmensführung soll dafür sorgen, dass Risiken frühzeitig erkannt, analysiert und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden. Unter den Bedingungen des laufenden Insolvenzverfahrens beschränkte sich die Tätigkeit des Vorstandes allerdings darauf, den Fortbestand der Börsenzulassung sicherzustellen und in Zusammenarbeit mit dem Insolvenzverwalter den Insolvenzplan zu erarbeiten und nunmehr umzusetzen.

Der Aufsichtsrat kann für seine eigene Tätigkeit eine Geschäftsordnung festlegen. Des Weiteren ist die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, der Modus zur Einberufung von Sitzungen, deren Ablauf, die zugelassenen Arten der Beschlussfassung und die Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse im Detail in den § 10 bis § 13 der Satzung geregelt. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob die Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen sollen, regelmäßig nimmt der gesamte Vorstand oder ein Vorstandsmitglied an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

Ab der Bestellung von Herr Plaggemars zum Vorstandsmitglied am 10. April 2019 mit Wirkung zum 2. Mai 2019 fand ein regelmäßiger Informations- und Gedankenaustausch zwischen Vorstand und Aufsichtsrat statt.

Da der Vorstand unter den Bedingungen des Insolvenzverfahrens nicht über das Vermögen der Gesellschaft verfügen kann und auch kein aktiver Geschäftsbetrieb vorhanden ist, besteht derzeit keine Geschäftsordnung des Vorstandes und kein Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte.

Der aus drei Personen bestehende Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine Ausschüsse gegründet, da dies für nicht sinnvoll und praktikabel erachtet wird, und behandelt die relevanten Themen im gesamten Gremium. Dies betrifft maßgeblich die Prüfung der Halbjahres- und Jahresabschlüsse sowie Personalien des Vorstands.

Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bestand für das Geschäftsjahr keine D&O-Versicherung.

Festlegungen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes (§ 289f Abs. 2 Nr. 4 HBG)

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen.

Der Aufsichtsrat der Decheng Technology AG i.I. hat zur Zeit drei Mitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrats Herr Ralf Wilke, Herr Peter Yuen und Frau Dr. Caroline Schäfer wurden mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 9. August 2018 zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt. Frau Dr. Caroline Schäfer hat ihr Mandat mit Schreiben vom 26. August 2020 niedergelegt. Das Mitglied des Aufsichtsrats Herr Uwe Pirl wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 1. Oktober 2020 bestellt. Eine Vergrößerung des mit drei Mitgliedern äußerst effizient arbeitenden Aufsichtsrats ist nicht beabsichtigt.

Mit Beschluss vom 1. Februar 2022 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 0% festgesetzt.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender Aufsichtsratswahlen wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG zudem verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Dezember 2022 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt.

Momentan besteht der Vorstand mit Herrn Hansjörg Plaggemars, welcher am 10. April 2019 bestellt wurde, ausschließlich aus einer männlichen Person und weist daher eine Frauenquote von 0 % auf. Die Bestellung von Herrn Plaggemars erfolgte bis zum 31. Dezember 2022. Eine personelle Veränderung im Vorstand oder eine Vergrößerung des Vorstands um weitere Vorstandsmitglieder ist derzeit nicht konkret absehbar und wegen des laufenden Insolvenzverfahrens auch nicht sinnvoll.

Mit Beschluss vom 1. Februar 2022 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 0% festgesetzt.

Für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen im Vorstand wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Vorstand der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Der Vorstand der Decheng Technology AG i.I. ist gemäß § 76 Abs. 4 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand sowie eine Zielerreichungsfrist festzulegen. Nach § 76 Abs. 4 Satz 4 AktG dürfen die Zielerreichungsfristen nicht länger als fünf Jahre sein. Der Vorstand hat den 31. Dezember 2022 als Ende der Zielerreichungsfrist festgesetzt.

Decheng Technology AG i.I.

Die Decheng Technology AG i.I. weist unter dem Vorstand keine Führungsebenen auf. Der Vorstand beabsichtigt derzeit, bis zum 31. Dezember 2022 keine personellen Veränderungen. Daher kann der Vorstand für den Frauenanteil in der ersten und zweiten Führungsebene vorsorglich nur eine Zielgröße von 0 % festlegen.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands wird sich der Vorstand jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Management der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Heidelberg, im Februar 2022

Der Vorstand